

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

in der aktuellen Fassung mit den zuletzt von der Landesvertreterversammlung
am 12. April 2022 bestätigten und vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
am 12. Juli 2022 genehmigten Änderungen der LVV vom 27. November 2020 ¹⁾



Stand 1. September 2022

INHALT	Seite
§ 1 Fort- und Weiterbildung	2
§ 2 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, -themen	2
§ 3 Dokumentation der Fort- und Weiterbildung	2
§ 4 Nachweis und Überprüfung Fort- und Weiterbildung	2
§ 5 Fortbildungsträgerschaft, Qualitätsanforderungen	3
§ 6 Anerkennungsfähigkeit einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg	3

¹⁾ Hinweis:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat als Aufsichtsministerium gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes mit Schreiben vom 12. Juli 2022 auf Antrag der Architektenkammer die von den Delegierten der 48. Landesvertreterversammlung am 12. April 2022 bestätigten Änderungen der Fort- und Weiterbildungsordnung genehmigt. Ausfertigung und Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 9/2022 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

Die Änderungen der Fort- und Weiterbildungsordnung (§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6) waren von den Delegierten der Landesvertreterversammlung 2020 am 27. November 2020 einstimmig beschlossen, vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 18. Januar 2021 genehmigt und in Heft 4/2021 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg bekannt gemacht worden

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der aktuellen, ab September 2022 gültigen Fassung

§ 1 Fort- und Weiterbildung

- (1) Nach § 17 des baden-württembergischen Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet.
- (2) Der Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten.
- (3) Es wird den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern empfohlen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 4 (1) dieser Fort- und Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden muss.

§ 2 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, -themen

- (1) Alle Mitglieder wählen die Fort- und Weiterbildungsthemen entsprechend ihrer Fachrichtung oder ihren beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Als Fort- und Weiterbildung anerkannte Veranstaltungen sind Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen, E-Learning und Exkursionen. Berufsbegleitende Studien können im Einzelfall auch als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden.
- (3) Nehmen Mitglieder als Referentinnen bzw. Referenten an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teil, kann für sie die Veranstaltung als nachgewiesene Fort- und Weiterbildungsveranstaltung anerkannt werden, wenn
 - a) der zeitliche Anteil der Referententätigkeit nicht 25 Prozent der gesamten Veranstaltung übersteigt und
 - b) die Referentin bzw. der Referent an der gesamten Veranstaltung vollständig teilnehmen.
- (4) Näheres hierzu regeln die jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweise zur Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Dokumentation der Fort- und Weiterbildung

Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch eine offizielle Teilnahmebescheinigung, aus der Trägerschaft, Inhalt und Stundenzahl der jeweiligen Maßnahme ersichtlich sind.

§ 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

- (1) Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnpromtente Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens acht Stunden jährliche Fort- und Weiterbildung, die von der Kammer auf Antrag des jeweiligen Bildungsträgers vorab geprüft und anerkannt wurden, nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.

- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner sowie Stadtplanerinnen erzielen und
- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder
 - c) mindestens ein Jahr in Elternzeit sind
- sowie Mitglieder, die an Universitäten oder (Fach-)Hochschulen eine Professur bzw. Juniorprofessur mit einem Umfang von mindestens 50 Prozent im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen. Entfällt die Nachweispflicht während eines Kalenderjahres, wird die Nachweisverpflichtung anteilig erlassen.
- (4) Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner im Praktikum haben mit Antragstellung auf Eintragung den vollen Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu erbringen, § 1 (3) Nr. 3 c Eintragungsverordnung.
- (5) Mitglieder, die sich mindestens zehn Monate des Kalenderjahres im Ausland aufhalten, sind berechtigt, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie im Ausland während des gesamten Kalenderjahres teilnehmen wollen, vorab von der Kammer durch eigenen schriftlichen Antrag anerkennen zu lassen. Das Programm ist dem Antrag beizulegen. Sofern das Programm fremdsprachig ist, ist eine kurze Zusammenfassung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die wesentlichen Inhalte in deutscher Sprache mit-einzureichen.
- (6) Bei schwerwiegenden Gründen ist der Landesvorstand ermächtigt, die Nachweispflicht allgemein zu verlängern oder auszusetzen.

§ 5 Fortbildungsträgerschaft, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet mit dem Institut Fortbildung Bau (IFBau) den Mitgliedern geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb Baden-Württembergs, die von einer anderen Architektenkammer anerkannt wurden, werden ohne eigenständige Prüfung der Architektenkammer Baden-Württemberg mit gleicher Bewertung anerkannt. Sofern Bildungsträger/innen eine eigenständige Anerkennung durch die Architektenkammer Baden-Württemberg beantragen, ist deren Bewertung maßgeblich. Sofern keine eigenständige Anerkennung der Architektenkammer Baden-Württemberg beantragt wird und es unterschiedliche Bewertungen von Architektenkammern zu derselben Fort- und Weiterbildungsveranstaltung gibt, ist die Bewertung mit der höchst bekannten Stunden- oder Punktezahl maßgeblich.
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg erkennt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von
- Berufsverbänden
 - Hochschulen
 - weiteren Trägerinnen und Trägern
- auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß den vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung handelt.

§ 6 Anerkennungsfähigkeit einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg

- (1) Als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den in den vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung beschriebenen Vorgaben zuordnen lassen.
- (2) Veranstaltungen können als Fort- und Weiterbildung sowohl in vollem Umfang als auch in Teilen erkenntnisfähig sein.